

Ausgabe 10 – 30.01.2017

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Änderungsordnung für die Prüfungsordnungen der Studiengänge des Fachbereichs Dienstleistungen & Consulting der Hochschule Ludwigshafen

Seite 13: Impressum

Änderungsordnung für die Prüfungsordnungen der Studiengänge des Fachbereichs Dienstleistungen & Consulting der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Dualer Bachelor-Studiengang Logistik (B.A.)

- Prüfungsordnung vom 10.02.2011 mit Änderung vom 16.03.2013
- Prüfungsordnung vom 03.06.2015 mit Änderung vom 01.06.2016

Weiterbildender Fernstudiengang Logistik – Management & Consulting (MBA)

- Prüfungsordnung vom 11.02.2011
- Prüfungsordnung vom 30.10.2013

Weiterbildender Fernstudiengang Logistics – International Management & Consulting (MBA)

- Prüfungsordnung vom 27.03.2014
- Prüfungsordnung vom 01.06.2016

Präambel

Aufgrund des § 86 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Dienstleistungen & Consulting am 16.01.2017 die Änderungsordnung zu den oben genannten Prüfungsordnungen erlassen. Diese hat der Präsident der Hochschule am 25.01.2017 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochschulG genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

<u>Inhaltsübersicht</u>	2
<u>Artikel I – Dualer Bachelor-Studiengang Logistik (B.A.)</u>	4
<u>§ 11 Umfang und Art der Bachelorprüfung</u>	4
<u>§ 13 Zugang zur Modulprüfung, Studienleistung und Fristen</u>	4
<u>§ 23a Schutzbestimmungen</u>	4
<u>Artikel II - Weiterbildender Fernstudiengang Logistik – Management & Consulting (MBA)</u>	6
<u>§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung</u>	6
<u>§ 13 Zugang zur Modulprüfung, Studienleistung und Fristen</u>	6
<u>§ 22a Schutzbestimmungen</u>	6
<u>Artikel III - Weiterbildender Fernstudiengang Logistics – International Management & Consulting (MBA)</u>	8
<u>§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung</u>	8
<u>§ 13 Zugang zur Modulprüfung, Studienleistung und Fristen</u>	8

<u>§ 22a Schutzbestimmungen</u>	8
<u>§ 12 Umfang und Art der Masterprüfung</u>	9
<u>§ 14 Zugang zur Modulprüfung, Studienleistungen und Fristen</u>	10
<u>§ 25 Schutzbestimmungen</u>	10
<u>Artikel IV</u>	12
<u>In-Kraft-Treten</u>	12

Artikel I – Dualer Bachelor-Studiengang Logistik (B.A.)

- Prüfungsordnung vom 10.02.2011 mit Änderung vom 16.03.2013
- Prüfungsordnung vom 03.06.2015 mit Änderung vom 01.06.2016

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12,
 - Studienleistungen gemäß § 16 und der
 - Bachelorarbeit gemäß § 18.
- (2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten Leistungspunkte sind in der Anlage 1 dargelegt. Für die im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen genehmigen.
- (3) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfungsleistung vorgesehen ist, zu informieren.

§ 13 Abs. 3 wird neu gefasst:

§ 13 Zugang zur Modulprüfung, Studienleistung und Fristen

- (3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie die Voraussetzungen des § 23a Abs. 5 (Schutzbestimmungen) erfüllen. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 23a wird eingefügt:

§ 23a Schutzbestimmungen

- (1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können.
- (2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung oder Pflege von nahen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und zum vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Sofern weder eine verlängerte Bearbeitungszeit noch

eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden, so wird bei Überschreiten der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Abschlussarbeit ein neues Thema ausgegeben. Die Betreuung eines Kindes sowie die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen steht der Krankheit des Prüflings gleich.

- (3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen usw. nachzuweisen. Die Regelungen des § 9 Absatz 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden. Die Unterlagen sind im Original vorzulegen, die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. Kinderbetreuung nach Absatz 2 kann bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr des zu betreuenden Kindes geltend gemacht werden. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (5) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen dieser Ordnung maßgeblich sind, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 - a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
 - b) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, das nicht im Rahmen dieser Ordnung oder im Studienplan vorgesehen ist,
 - c) durch betriebliche Belange im Rahmen des dualen Studiums bedingt waren. Näheres kann der Prüfungsausschuss regeln.

Artikel II - Weiterbildender Fernstudiengang Logistik – Management & Consulting (MBA)

- **Prüfungsordnung vom 11.02.2011**
- **Prüfungsordnung vom 30.10.2013**

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 und der
 - Masterarbeit gemäß § 17.
- (2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten Leistungspunkte sind in der Anlage 1 dargelegt.
- (3) Der weiterbildende Fernstudiengang Logistik - Management & Consulting wird in deutscher Sprache angeboten. Es kann gefordert werden, dass einzelne Modulprüfungen in englischer Sprache zu erbringen sind. Darüber sind die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfungsleistung vorgesehen ist, zu informieren. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 13 Abs. 3 wird neu gefasst:

§ 13 Zugang zur Modulprüfung, Studienleistung und Fristen

- (3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie die Voraussetzungen des § 22a Abs. 5 (Schutzbestimmungen) erfüllen. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 22a wird eingefügt:

§ 22a Schutzbestimmungen

- (1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können.
- (2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung oder Pflege von nahen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und zum vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Sofern weder eine verlängerte Bearbeitungszeit noch eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden, so wird bei Überschreiten der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Abschlussarbeit ein neues Thema ausgegeben.

Die Betreuung eines Kindes sowie die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen steht der Krankheit des Prüflings gleich.

- (3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen usw. nachzuweisen. Die Regelungen des § 9 Absatz 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden. Die Unterlagen sind im Original vorzulegen, die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. Kinderbetreuung nach Absatz 2 kann bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr des zu betreuenden Kindes geltend gemacht werden. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (5) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen dieser Ordnung maßgeblich sind, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 - a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
 - b) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, das nicht im Rahmen dieser Ordnung oder im Studienplan vorgesehen ist,
 - c) durch eine außerordentliche, zeitlich befristete Arbeitsbelastung seitens des Arbeitgebersbedingt waren. Näheres kann der Prüfungsausschuss regeln.

Artikel III - Weiterbildender Fernstudiengang Logistics – International Management & Consulting (MBA)

- **Prüfungsordnung vom 27.03.2014**
- **Prüfungsordnung vom 01.06.2016**

§ 11 der Prüfungsordnung vom 27.03.2014 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - (a) studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 und der
 - (b) Masterarbeit gemäß § 17.
- (2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten ECTS-Punkte sind in der Anlage 1 dargelegt.
- (3) Der weiterbildende Fernstudiengang Logistics - International Management & Consulting wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

§ 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung vom 27.03.2014 wird neu gefasst:

§ 13 Zugang zur Modulprüfung, Studienleistung und Fristen

- (3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie die Voraussetzungen des § 22a Abs. 5 (Schutzbestimmungen) erfüllen. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 22a wird der Prüfungsordnung vom 27.03.2014 eingefügt:

§ 22a Schutzbestimmungen

- (1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können.
- (2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung oder Pflege von nahen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und zum vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Sofern weder eine verlängerte Bearbeitungszeit noch eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden, so wird bei Überschreiten der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Abschlussarbeit ein neues Thema ausgegeben. Die Betreuung eines Kindes sowie die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen steht der Krankheit des Prüflings gleich.

- (3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen usw. nachzuweisen. Die Regelungen des § 9 Absatz 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden. Die Unterlagen sind im Original vorzulegen, die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. Kinderbetreuung nach Absatz 2 kann bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr des zu betreuenden Kindes geltend gemacht werden. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (5) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen dieser Ordnung maßgeblich sind, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
 - b) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, das nicht im Rahmen dieser Ordnung oder im Studienplan vorgesehen ist,
 - c) durch eine außerordentliche, zeitlich befristete Arbeitsbelastung seitens des Arbeitgebers
- bedingt waren. Näheres kann der Prüfungsausschuss regeln.

§ 12 der Prüfungsordnung vom 01.06.2016 wird neu gefasst:

§ 12 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - (a) studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 13 und der
 - (b) Masterarbeit gemäß § 18.
- (2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten ECTS-Punkte sind in der Anlage 1 dargelegt.
- (3) Der weiterbildende Fernstudiengang Logistics - International Management & Consulting wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

§ 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung vom 01.06.2016 wird neu gefasst:

§ 14 Zugang zur Modulprüfung, Studienleistungen und Fristen

- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 (Schutzbestimmungen) erfüllen. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 25 der Prüfungsordnung vom 01.06.2016 wird neu gefasst:

§ 25 Schutzbestimmungen

- (1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können.
- (2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung oder Pflege von nahen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und zum vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Sofern weder eine verlängerte Bearbeitungszeit noch eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden, so wird bei Überschreiten der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Abschlussarbeit ein neues Thema ausgegeben. Die Betreuung eines Kindes sowie die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen steht der Krankheit des Prüflings gleich.
- (3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen usw. nachzuweisen. Die Regelungen des § 10 Absatz 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden. Die Unterlagen sind im Original vorzulegen, die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. Kinderbetreuung nach Absatz 2 kann bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr des zu betreuenden Kindes geltend gemacht werden. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (5) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen dieser Ordnung maßgeblich sind, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
 - b) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, das nicht im Rahmen dieser Ordnung oder im Studienplan vorgesehen ist,
 - c) durch eine außerordentliche, zeitlich befristete Arbeitsbelastung seitens des Arbeitgebers
- bedingt waren. Näheres kann der Prüfungsausschuss regeln.

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Die Regelungen dieser Ordnung treten am Tage nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Regelungen bezüglich der in dieser Ordnung vorgesehenen Änderungen in den Prüfungsordnungen der genannten Studiengänge außer Kraft.

Ludwigshafen, den 25.01.2017

gez. Prof. Dr. Haijo Röckle
Dekan Fachbereich Dienstleistungen & Consulting
Hochschule Ludwigshafen am Rhein

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.